

Zeitereignisse.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 2. März d. J. über die diesjährigen Truppenübungen unter Andern folgende Bestimmungen getroffen: das 5. und 6. Armeecorps sollen, jedes für sich, große Herbstübungen abhalten, an welchen die Landwehr-Infanterie und Cavallerie dieses Corps Theil nehmen wird.

Der Gesetzentwurf wegen der Anleihe von dreißig Millionen Thalern ist am 8. durch die Zweite Kammer rein angenommen worden. Sämmtliche motivirende oder ablehnende Amendements wurden verworfen. Der Minister-Präsident eröffnete vorher der Zweiten Kammer, daß der preussische Bevollmächtigte in Wien am 6. angewiesen worden sei, ein von den Vertretern Englands, Frankreichs, Oesterreichs und Preussens neuerdings vereinbartes Protokoll zu unterzeichnen, worin wiederholt das Festhalten am Standpunkte der Wiener Protokolle von den vier Mächten sanctionirt wird.

In der Sitzung der zweiten Kammer am 10. April kam auch der zweite Bericht der Kredit-Commission über den Gesetzentwurf wegen Erhebung eines Zuschlages zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer zur Berathung. Das Gesetz ward in einer durch den Finanzminister gebilligten Fassung des Abgeordneten Boch angenommen.

Das neue Wiener Protokoll, nun auch von Preußen unterzeichnet, lautet wie folgt: „Die vier Mächte bleiben zu einem doppelten Zwecke vereinigt, 1) zur Aufrechterhaltung der territorialen Unabhängigkeit der Türkei, für welche die Räumung der Donaufürstenthümer eine wesentliche Bedingung bleibt und bleiben wird. 2) Die Mächte vereinigen sich zur Befestigung der religiösen und bürgerlichen Rechte der christlichen Unterthanen der Pforte, in dem Sinne der, von dem Sultan selbst gehegten, edelmüthigen Absicht.“ Die Unterzeichnung dieses höchst denkwürdigen Protokolls ist am 6. d. M. erfolgt, nachdem unser Gesandter in Wien, Graf Arnim, den Befehl dazu von Berlin aus, auf telegraphischem Wege erhalten hat. — Die zweite Nachricht von größter Wichtigkeit ist, daß auch der Vertrag mit Oesterreich durch den Feldzeugmeister v. Heß und unsern Minister-Präsidenten zum Ab-

schluß gebracht worden ist. Die Unterzeichnung ist am 6. vollzogen, und der Vertrag bereits nach Wien zur Schlußzeichnung abgesendet worden. Der wesentliche Inhalt des österreichisch-preussischen Schutz- und Trugbündnisses ist folgender: Beide Staaten verpflichten sich zur gegenseitigen Wahrung ihres gegenwärtigen Besitzstandes und zum Schutz ihrer Interessen. Namentlich wird Preußen für den Fall, daß Oesterreich zur Wahrung seiner, wie der deutschen Interessen kriegerisch vorzuschreiten sich genöthigt sehen sollte, seine Streitkräfte zu dessen Deckung aufzustellen bereit sein.

Was die in Berlin gepflogenen Unterhandlungen über eine Militairconvention mit Oesterreich anlangt, so vernimmt das „G.-B.“ aus guter Quelle, daß dieselbe keineswegs eine sofortige preussische Mobilmachung bedingen, vielmehr würden sie nur theilweise Mobilisirungen, und auch diese erst bei dem Eintreten gewisser Eventualitäten, die einen Ausmarsch österreichischer Truppen herbeiführten, zur Folge haben.

Von dem Kriegsminister ist die Erklärung abgegeben, daß zur Mobilmachung der gesammten Armee 21 Tage und 14 bis 15 Millionen erforderlich seien. Der Unterhalt der ganzen, auf dem Kriegsfuß befindlichen Armee betrage etwa 7 Millionen monatlich. Der Kredit von 30 Millionen würde also für eine Mobilmachung der ganzen Armee nur etwas über zwei Monate, wenn nur einzelne Corps mobil gemacht werden sollten, auf einige Monate mehr ausreichen.

Das große Avancement in der preuss. Armee, welches seit Jahren am Ende des Monats März publicirt wird, soll in Betracht der Verhältnisse für eine nahe bevorstehende geeignete Zeit bestimmt sein.

Wie wir erfahren, haben die Vorschläge des preuss. Kabinetts über die Bedingungen, unter denen eine aggressive Politik Oesterreichs in der orientalischen Frage die Unterstützung Preussens zu gewärtigen hätte, nicht die Zustimmung des österreichischen Kabinetts gefunden, und es sind daher weitere Verhandlungen mit dem General v. Heß eingeleitet.

Dem Vernehmen nach werden die Einleitungen zu den militärischen Maßnahmen Preussens, welche Letzteres in Folge der mit Oesterreich vereinbarten vollen Gemeinschaft zu treffen hat, im Kriegsministerium in Berlin gemacht. Die Anwesenheit des kommandirenden